



HOAI 2013 – Mehr Sicherheit bei Terminen und Kosten?

Die neuen Leistungen zur Kosten- und Terminplanung!

Die HOAI 2013 führt in fast allen Leistungsphasen Grundleistungen der Termin- und Kostenplanung und Kostenkontrolle auf. Die Sicherheit in diesen zwei wichtigen Themen des Planen und Bauens soll damit erhöht werden.

Ziel:

In der Begründung zur HOAI 2013 (BR-Ds. 334/13) (nachfolgend Verordnungsbegründung genannt) heißt es im Kapitel A. Allgemeiner Teil, dass die Ansprüche an Kosten- und Terminalsicherheit gestiegen seien und die Administration der Planungsprojekte deutlich höheren Haftungsrisiken standhalten müsse.

Umsetzung und Bewertung:

Leistungsphase 1:

In allen Leistungsbildern heißt es einheitlich in der ersten Grundleistung: *„ Klären der Aufgabenstellung ...“*. Auch wenn dies nicht explizit ausgeführt wird, sind neben der rein technischen Aufgabenstellung (plane einen Kindergarten für 100 Kinder oder plane ein Regenrückhaltebecken mit 1.000 m³) auch die finanziellen und terminlichen Rahmenbedingungen zu klären. Schließlich stellen die Termine und Kosten zentrale Elemente einer Projektaufgabenstellung dar. So sieht die Rechtsprechung auch die Abfrage der finanziellen Vorstellungen des Auftraggebers bereits in der Leistungsphase 1 als grundsätzliche werkvertragliche Pflicht (BGH, Urteil vom 21.03.2013 - VII ZR 230/11). Anders könnte die nachfolgend in der Phase 2 genannte Grundleistung nicht erfüllt werden.

Leistungsphase 2:

Zur Kostenplanung: In der Gebäudeplanung lautet die Grundleistung g): *„ Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen“*. Der hier genannte Ver-

gleich ist so auch in den anderen Objektplanungen verordnet. Demnach ist bereits in der Leistungsphase 2 eine erste „Kostenkontrolle“ vorgesehen.

Zur Terminplanung: Die Teilleistung g) lautet in der Gebäudeplanung *„ Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs“*. In der Freianlagenplanung ist die Grundleistung e) folgende: *„ Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angabe zum terminlichen Ablauf“*. Bei den Ingenieurbauwerken und den Verkehrsanlagen ist in der Leistungsphase 2 noch keine Terminplanung vorgesehen. Bei der Fachplanung zum Tragwerk und zur Technischen Ausrüstung ist geregelt, dass diese jeweils bei der Kostenschätzung und Terminplanung mitwirken.

Damit ist bereits in der Leistungsphase 2 Vorplanung in allen Leistungsbildern eine umfassende Kostenplanung und eine erste Kostenkontrolle gegeben. Beim Gebäude beginnt sogar bereits in dieser frühen Leistungsphase die Terminplanung.

Leistungsphase 3:

Zur Kostenplanung: Wie früher auch, ist in dieser Leistungsphase in den Objektplanungen eine Kostenberechnung aufzustellen und diese ist mit der Kostenschätzung zu vergleichen. Bei den Fachplanern ist die Mitwirkung dazu als Grundleistung verordnet.

Zur Terminplanung: Beim Gebäude lautet die Grundleistung f): *„ Fortschreiben des Terminplans“*. Bei Freianlagen wird in der Grundleistung c) geregelt: *„ Darstellen des Entwurfs ... mit erforderlichen Angaben insbesondere ... zum terminlichen Ablauf“*. Bei Ingenieurbau-

werken und Verkehrsanlagen heißt die Grundleistung h): *„Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit“*. In den Fachplanungen ist erneut das Mitwirken bei der Terminplanung Grundleistung.

Damit wird, wie früher auch in der Leistungsphase 3, eine Kostenkontrolle verlangt. In der Terminplanung werden bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen bereits eine Planung des Bauablaufs und Provisorien verlangt. Gerade hier macht dies Sinn, schließlich können zu spät und damit oft auch fehlerhaft bedachte Terminabläufe richtig teuer werden. Man denke nur an den laufenden Bahnbetrieb bei einem Bahnhofsumbau.

Leistungsphase 4:

Ab dieser Leistungsphase erfolgt in der Tragwerksplanung keine weitere Kosten- und Terminplanung; sie wird somit nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Leistungsphase 5:

Zur Kostenplanung: In dieser Leistungsphase erfolgt wie früher auch keine Kostenplanung.

Zur Terminplanung: In der Gebäudeplanung und der Fachplanung Technische Ausrüstung heißt jeweils die Grundleistung d): *„Fortschreiben des Terminplans“* und damit ist hier erstmalig eine Ausführungsterminplanung als Grundleistung verordnet. Vergleichbar lautet die Grundleistung e) bei den Freianlagen: *„Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf“*. In der Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen und beim Tragwerksplaner ist keine Terminplanung als Grundleistung in der Phase 5 vorgesehen.

Damit ist in der Leistungsphase 5, wie früher, keine Kostenplanung verordnet und auch keine Terminplanung bei Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und der Tragwerksplanung. Neu ist aber eine Terminplanung bei Gebäuden und Technischer Ausrüstung.

Leistungsphase 6:

Zur Kostenplanung: In allen übrigen Leistungsbildern (also ohne Tragwerksplanung) gibt es folgende neue Grundleistung: *„Ermitteln von Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse“*. So gibt es auch in all diesen Leistungsbildern eine Kostenkontrolle durch einen Vergleich dieser bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung. Diese Kostenplanung und Kostenkontrolle ist neu. Damit steht dem Auftraggeber erstmalig eine Kostenplanung zur Verfügung, die auf Ausführungsplänen und

detaillierten Leistungsbeschreibungen beruht. Der Mengenansatz wird im Vergleich zur Kostenberechnung genauer. So erhält der Auftraggeber die maximal mögliche Genauigkeit einer Prognose der zu erwartenden Kosten. Da der Auftraggeber in dieser Leistungsphase noch keine Ausschreibung veröffentlicht hat, hat er damit auch eine letzte Möglichkeit kostensparende Planungsänderungen (wiederholte Grundleistung / Mangelbeseitigung) zu veranlassen. Denn ist die Ausschreibung erst einmal veröffentlicht, dann ist er vergaberechtlich auch an diese gebunden oder muss die Vergabe aufheben, mit der Gefahr von Schadensersatzansprüchen.

Zur Terminplanung: In der Gebäudeplanung heißt die Grundleistung a): *„Aufstellen eines Vergabeterminplans“*. Da in der nachfolgenden Leistungsphase das Koordinieren der Fachplaner Grundleistung ist, wird der Gebäudeplaner in dieser Leistungsphase also einen Terminplan zu erstellen haben, der die Vergabe aller Gewerke umfasst. In der Freianlagenplanung lautet die Grundleistung d): *„Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse“*. Es geht also hier insbesondere um die Berücksichtigung der Anforderungen aus der geplanten Natur. Bei den Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen lautet die Grundleistung d) jeweils: *„Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen“*. In der Technischen Ausrüstung ist hier keine Grundleistung vorgesehen.

Damit ist in jedem Leistungsbild in der Leistungsphase 6 eine neue umfassende Kostenplanung verordnet, welche die maximal mögliche Genauigkeit bietet. Die Terminplanung ist in jedem Leistungsbild sehr unterschiedlich geregelt. Ein sachlicher Grund dafür ist nicht erkennbar.

Leistungsphase 7:

Zur Kostenplanung: Bei allen Leistungsbildern gibt es die Grundleistung: *„Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen ...“*. Verwunderlich ist allerdings, dass bei der Gebäudeplanung der Satz weiter lautet: *„... oder der Kostenberechnung“* und bei allen anderen Leistungsbildern *„... und der Kostenberechnung“*. Es erfolgt somit zunächst, wie früher auch, am Ende der Phase 7 eine Kostenkontrolle. Warum allerdings zusätzlich, oder im Falle der Gebäudeplanung alternativ ein Vergleich mit der Kostenberechnung die Grundleistung bildet, erschließt sich nicht. Hier entsteht keine weitere neue Information, die sich nicht bereits aus der Kostenkontrolle der Leistungsphase 6 ergeben würde. Der umfassendere Kostenanschlag nach DIN 276 taucht in

der HOAI 2013 als Grundleistung nicht mehr auf.

Eine Terminplanung erfolgt in keinem Leistungsbild in der Phase 7.

Damit ist, vergleichbar mit früher, eine Kostenkontrolle in der Phase 7 vorgesehen. Ab dieser Bearbeitungsstufe werden dann Kosten nicht mehr geplant, sondern tatsächliche Angebotspreise oder Abrechnungen mit geplanten Preisen verglichen.

Leistungsphase 8:

Zur Kostenplanung: In der Gebäudeplanung lautet die Grundleistung h): „*Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen*“, die Teilleistung i): „*Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen*“ und die Teilleistung j): „*Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276*“. Bei den Freianlagen gibt es dieselben Grundleistungen, nur mit anderem Buchstaben und Sortierung. Bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen lautet die Teilleistung d) „*Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme*“. Bei der Technischen Ausrüstung lautet die Grundleistung g): „*Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnungen der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag*“ und die Grundleistung i) „*Kostenfeststellung*“. Auch wenn sich beim Gebäude der Unterschied zwischen der Grundleistung h) und i) nicht erschließt und es bei der Technischen Ausrüstung jedenfalls begrifflich benannt gar keinen Kostenanschlag mehr gibt, mit dem verglichen werden könnte, erfolgt, wie früher auch, eine Kostenkontrolle und die Kostenfeststellung in der Phase 8 in allen Leistungsbildern. Hier werden die abgerechneten Summen mit den Vergabesummen verglichen.

Zur Terminplanung: In fast allen Leistungsbildern gibt es einheitlich die Grundleistung:

„*Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)*“. Nur bei den Freianlagen lautet die Grundleistung d) „*Fortschreiben und Überwachen des Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse*“. Dazu stellt die Verordnungs Begründung zu Teil 3 Objektplanung klar, dass die Überwachung die Fortschreibung mit beinhalte und die Terminplanung als fortlaufender Prozess zu betrachten sei, somit kontinuierlich fortzuschreiben sei.

Damit ist, wie früher auch, in der Leistungsphase 8 eine Kostenkontrolle als Grundleistung genannt und eine kontinuierliche Fortschreibung und Überwachung der Termine vorgesehen.

Fazit:

Gab es bis zur HOAI 2009 im wesentlichen 3 Kostenkontrollen, nämlich in der Leistungsphase 3, 7 und 8, hat der Ordnungsgeber in der HOAI 2013 zusätzlich 2 weitere Kostenkontrollen vorgesehen: in der Leistungsphase 2 den Vergleich mit dem Kostenrahmen und in der Leistungsphase 6 den Vergleich mit einem verpreisten Leistungsverzeichnis. Es gibt also heute 5 Kostenkontrollen. Damit erhalten die Leistungen der Kostenplanung und -kontrolle deutlich mehr Gewicht und die Voraussetzungen zur Einhaltung der geplanten Kosten sind besser.

Gab es bis zur HOAI 2009 meist nur 2 Terminplanungen, nämlich in den Leistungsphasen 3 und 8, sieht die HOAI 2013 erste Terminpläne in der Leistungsphase 2 und weitere in den Leistungsphasen 5 und 6 vor. Die Terminplanung ist jedoch in jedem Leistungsbild recht unterschiedlich geregelt. Ein sachlicher Grund dafür ist nicht erkennbar. Mit den neuen Leistungen zur Terminplanung erhält auch diese einen höheren Stellenwert im Planungsablauf, so dass auch hier die Voraussetzungen besser sind, dass die geplanten Termine eingehalten werden.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20